

locken gewußt, wenn ihm auch manche nur mit Widerstreben folgten. Wirklich gediegene Geisteskräfte, in ansprechender, anschaulicher Form und Sprache finden durch ihre Canäle jetzt ihren Weg in Kreise, die früher sich mit der kläglichen Unterhaltungskost begnügten. Ein Culturmoment von nicht zu unterschätzender Bedeutung; doch freilich verdanken wir ihm auch zu gleicher Zeit jene Hegemonie von Büchern, die — um ein neulich in der Augsb. „Allgemeinen Zeitung“ bei Gelegenheit der Besprechung von Hans Hopfen's „Streitfragen und Erinnerungen“ gebrauchtes Wort anzuwenden — „eigentlich gar keine Bücher sind, wenn man den Anspruch nicht aufgibt, daß jedes Buch ein kleines Kunstwerk sein solle, wohlüberfichtlich, schön gegliedert, innerlich zusammenhängend und nach einheitlichem Plan gearbeitet“. Was an Breite der Wirkung gewonnen wurde, ging an Tiefe verloren. Wie die Dinge liegen, scheint das beste Gegengewicht für diese Strömung zu sein, daß das Publicum eine regere Antheilnahme an denjenigen Büchern betätigte, welche jene Aufgabe erfüllen, eine Theilnahme, die sich freilich durch Bücherkauf äußern mußte.

Ein anderes charakteristisches Merkmal des zeitgenössischen Bücherwesens zeigt, daß die Verleger ihrerseits den guten Willen haben, ein gutes Buch in jeder Beziehung zu einem schönen Besitzthum zu machen: das ist die Aufmerksamkeit, die neuerdings der äußeren Ausstattung ziemlich allgemein zutheil wird, und der gute Geschmack, mit dem dies im Ganzen geschieht. Dieses Streben steht in engem Zusammenhange mit der allgemeinen Hebung, welche das Kunstgewerbe, die graphischen Künste, die bildende Kunst selbst, in neuerer Zeit an sich erlebt. Dieser verdanken wir auch das regere Treiben auf dem Gebiete des Kunsthandels, der in jüngster Zeit eine Reihe von glänzenden Unternehmungen hat hervortreten lassen, an denen nur einzig zu bedauern, daß sie einander zum Theil Concurrerz machen....

#### Der Aberglaube im Buchhandel.

Hr. Aug. Bolm in Berlin hat soeben in alle Gauen des deutschen Vaterlandes eine Anzeige versendet, deren Kopf aus folgendem Passus besteht:

„An das gebildete deutsche Publicum! Dieses Sendschreiben behandelte eine außerordentlich wichtige Angelegenheit! Ja, ich glaube zuversichtlich, behaupten zu dürfen, daß wenn mein Vorschlag: Bücher gegen Ratenzahlungen (gegen monatliche oder vierteljährliche) zu beziehen, allseitige Theilnahme findet, sich im Buchhandel eine für unsere Literatur heilbringende und für das deutsche Volk segensreiche Reform vollziehen wird.“

Was soll man dazu sagen? Glaubt Hr. Bolm wirklich auf diese Weise der Reformator des Buchhandels zu werden, so nenne ich das einfach Aberglauben; denn er wird sich doch nicht einbilden wollen, daß Er, Hr. Aug. Bolm in Berlin, der Erfinder des Ratenzahlungssystems ist? Jeder Sortimenter hat schon lange vor Hrn. Bolm's großer neuer Aera — überhaupt schon vor Hrn. A. Bolm's Eintreten in das irdische Pilgerleben — Ratenzahlungen recht gern von seinen Kunden angenommen, wenn sie nur gebracht worden sind! Hr. Bolm gibt sich den Anstrich, rein für das Wohl der Menschheit zu arbeiten — arbeitet aber selbstverständlich doch nur für seine Tasche.

Hr. Streller in Leipzig erläßt rührende Schreiben an Präsidenten, Ministerien und andere Behörden (siehe Börsenbl. vom 3. Decbr.), in welchen er mit Wohlgefallen ausposaunt, daß er — und nur Er — sich für die Menschheit opfere, indem er sich bestrebe, dem miserablen Colportagehandel den Garaus zu machen. Das ist weiter nichts als das Mäntelchen, welches er den Agitationen für seinen Geldbeutel umhängt, um damit die Behörden zu besäufeln, die nun Wunder denken, was der Hr. Streller in Leipzig für ein

braver Mann sein muß! Daß er dies wirklich ist, bezweifle ich keinen Augenblick, aber wenn er glaubt, mit seinen Buchbinder- u. Lägern in kleinen Städten etwas Neues erfunden zu haben, und damit den Buchhandel zu reformiren, so meine ich auch Hrn. Streller als von Aberglauben besungen ansehen zu müssen. Denn in all den kleinen Städten, wo es Buchbinder gibt, setzen sich diese mit Handlungen in benachbarten größeren Städten in Verbindung und erhalten von denselben recht gern auch kleine Bücherläger, wenn sich's nur lohnt. In Städten, in denen sich nicht einmal ein Buchbinder befindet, wird auch ein Bücherlager vollständig überflüssig sein. Ferner ist der Glaube des Hrn. Streller an die Möglichkeit der Ausrottung der Colportagegeschäfte durch seine Dazwischenkunft nichts weiter als reiner Aberglaube, wie dies im Börsenblatt S. 4799 schon angedeutet worden ist.

Ein dritter Reformator des Buchhandels empfahl vor einiger Zeit im Börsenblatt, in den Katalogen nur die Nettopreise der Bücher zu verzeichnen, und nannte dies „kaufmännischen Betrieb“ des Buchhandels. Von Haus aus muß ich lächeln, wenn diese Phrase irgendwo auftaucht, denn im Allgemeinen haben Diejenigen, welche von kaufmännischem Betrieb des Buchhandels reden, kaum einen richtigen Begriff, was darunter zu verstehen. Den größtmöglichen Nutzen aus einem Geschäfte ziehen, das nenne ich kaufmännischen Betrieb, aber reinen Aberglauben, zu meinen, dieses Ziel in gegenwärtiger Schleuderepoche (oder neuen Aera?) durch Ausföhrung des gemachten Vorschlags erreichen zu können. Angenommen, die Kataloge würden nach demselben eingerichtet und es käme z. B. ein Schulmeisterlein — bekanntlich die rabattthunrigste Kundschaft —, das den Preis eines Buches im Kataloge nachzusehen verlangte, und nun von dem gefundenen Nettopreise auch noch den „üblichen Rabatt“ begehrte? — — — Ich will die fatale Situation des betreffenden Sortimenters nicht ausmalen, halte aber die Meinung, in dieser Weise den Buchhandel reformiren zu können, für entschiedenen Aberglauben.

Und da ich nun einmal vom Aberglauben im Buchhandel rede, so kann ich schließlich auch nicht anders, als den Glauben, daß durch Einführung der halbjährigen Abrechnung und Saldirung der fest bezogenen Artikel der Ueberhandnahme der Baarpadete entgegengerarbeitet werde, als puren Aberglauben bezeichnen, indem die Erfahrung bald genug lehren würde, daß alle die Verleger, welche ihre Journale, Lieferungswerke u. d. d. bisher gegen baar expedirten, nicht im Traume daran denken werden, hier eine Aenderung eintreten zu lassen.

Und ganz entschiedener Aberglaube würde es sein, wenn die Erfinder dieser Idee sich einbilden möchten, den Sortimentern damit etwa eine besondere Weihnachtsfreude bereitet zu haben.

#### Rechtsgrundsätze des Reichs-Oberhandelsgerichts.\*)

Die Frage, welche Rechtsnachtheile die Verletzung des Urheberrechtes nach sich ziehe, ist lediglich nach dem Reichsgesetze vom 11. Juni 1870 zu beantworten und es können weiter gehende Rechtsnachtheile, als die in diesem Gesetze bestimmten, auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften nicht verhängt werden. Allein die rechtliche Natur und der daraus abzuleitende Inhalt der im Reichsgesetze als Folge der Verletzung des Urheberrechtes normirten Verpflichtungen, soweit darüber im Gesetze selbst keine speciellen Vorschriften gegeben sind, ist mit Hilfe der allgemeinen Rechtsgrundsätze des Particularrechtes zu bestimmen. So ist das Rechtsverhältniß zwischen Demjenigen, der ohne Befugniß, aber ohne daß ihn eine Verschuldung trifft, eine dramatische Aufföhrung veranstaltet hat,

\*) Aus der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ mit gefälliger Erlaubniß der Verlagshandlung abgedruckt.